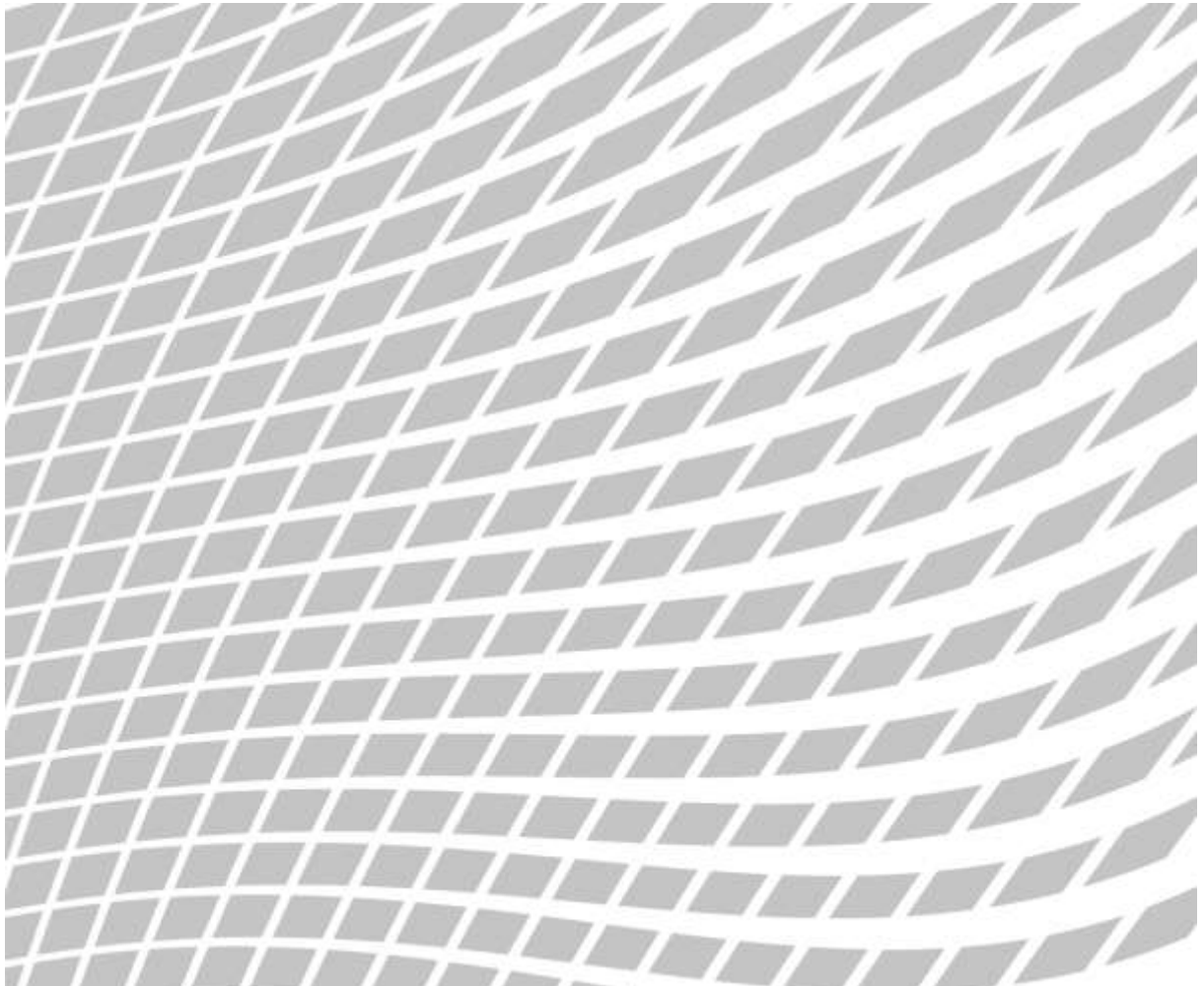


3. April 2014

Totalrevision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA

Kernpunkte



1. Mit der am 1. März 2013 in Kraft getretenen Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV) änderten sich die gesetzlichen Grundlagen der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA). Zudem erteilte der Bundesrat der FINMA neue Aufträge, Einzelheiten zu Bestimmungen der KKV näher zu regeln. Die KKV-FINMA wird daher zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Aufrechterhaltung des Marktzugangs vor dem Hintergrund der geänderten nationalen und internationalen Standards revidiert.
2. Mit der Revision KKV-FINMA erfolgt eine Modernisierung und Entschlackung der Verordnung. Redundante und nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen werden gestrichen oder angepasst und die Kohärenz verbessert, indem Bestimmungen zu Produkten und Instituten in zwei getrennten Titeln erfasst werden (Titel 1 und 2).
3. Das FINMA-Rundschreiben 2008/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ wird aufgehoben und prinzipienbasiert in die KKV-FINMA aufgenommen (Art. 66 E-KKV-FINMA). Gleichzeitig werden Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Vertreter ausländischer kollektiven Kapitalanlagen miteinbezogen. Die Grundsätze zur Delegation von Aufgaben ändern sich dadurch nicht. Ausserdem sollen in begründeten Fällen Ausnahmen, wie bspw. für Start-ups, möglich sein.
4. Die Risikomessmodelle für Derivate werden überarbeitet. Bei der Berechnung des Risikos mittels Commitment-Ansatz II wird in Anlehnung an die Regulierung der EU bei der Bestimmung des Gesamtengagements von der Anrechnung des Risikos in verschiedene Risikokategorien abgesehen (Art. 35 ff. E-KKV-FINMA). Die Messung erfolgt anhand der Berechnung des Marktwertes des jeweiligen Basiswertes des Derivates (Basiswertäquivalent). Für den Modell-Ansatz werden Kriterien aufgenommen, unter welchen dieser zwingend anzuwenden ist (Art. 33 Abs. 4 E-KKV-FINMA).
5. Um die Risiken aus der Verwaltung von Sicherheiten zu minimieren, werden in einem zentralen Abschnitt Anforderungen an die Verwaltung und Verwahrung von Sicherheiten eingeführt, welche sämtliche Anlagetechniken und Geschäfte mit OTC-Derivate umfassen (Art. 50 ff. E-KKV-FINMA). Sicherheiten müssen demnach hoch liquide sein, börsentäglich bewertet und von einem Emittenten mit hoher Bonität ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist. Daneben werden zusätzliche Anforderungen an die Verwahrung und die Verwaltung der Sicherheiten gestellt.
6. Durch die Revision der KKV wurde in Art. 73a KKV die Möglichkeit, Master-Feeder-Strukturen zu errichten, eingeführt und der FINMA der Auftrag erteilt, weitere Einzelheiten dazu zu regeln. In den Art. 56–64 E-KKV-FINMA werden die Anforderungen an Master-Feeder-Strukturen konkretisiert. Zentral dabei sind die Transparenz gegenüber dem Anleger des Feeder-Fonds, die Zusammenarbeit von Master- und Feeder-Fonds, die Verhinderung von Interessenskonflikten sowie der Schutz der Anleger des Feeder-Fonds bei der Auflösung des Master-Fonds.
7. In Art. 12a KKV werden die Bewilligungsträger neu explizit verpflichtet, ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement zu gewährleisten, welches die gesamte Geschäftstätigkeit erfasst. Die E-KKV-FINMA präzisiert in den Art. 67 ff. die Mindestanforderungen an das Riskmanagement von Fondsleitung, SICAV und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.

8. Diese haben interne Richtlinien zu erlassen, welche den Mindestinhalt von Art. 68 E-KKV-FINMA enthalten müssen. Damit wird sichergestellt, dass alle Risiken der gesamten Geschäftstätigkeit erfasst werden und eine regelmässige Überprüfung und Berichterstattung erfolgt.
9. Depotbanken haben gemäss Art. 78 E-KKV-FINMA interne Richtlinien zur Kontrolle der Fondsleitung oder SICAV gemäss Art. 73 Abs. 3 KAG einzuführen. Diese enthalten insbesondere auch Angaben zur Organisation und der Zuständigkeit der Kontrollfunktion, den Kontrollarten, die Grundsätze zum Kontrollplan und -prozess, Angaben zum Eskalationsprozessen und zur Berichterstattung.
10. Betreffend die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen werden die Einzelheiten zur Berechnung der De-Minimis Schwelle gemäss Art. 1b Abs. 1 KKV und der Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. b KKV in den Art. 73 ff. geregelt.
11. Aufgrund der Revision des Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht (OR), wurde der Titel „Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht“ an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst.
12. Der Titel „Prüfung und Prüfberichte“ wurde an die Änderungen der FINMA-Prüfverordnung angepasst, was zu einer Streichung von weiten Teilen dieses Titels führt.